

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/419 und 16/1009)

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 26.03.2009

Mehr Beschäftigte mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/419

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sport und Integration - Drs. 16/1009

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/1056

Der Landtag wolle die Beschlussempfehlung um folgende Nummer 7 ergänzen:

„7. Im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG ist ein dringliches öffentliches Interesse als gegeben anzunehmen und damit die Übernahme in das Beamtenverhältnis zu ermöglichen, wenn interkulturelle Kompetenz oder besondere Sprachkenntnisse bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen.“

Sollte der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen eine Mehrheit finden, wäre der vorgenannte Absatz dort als Nummer 5 zu ergänzen.

Begründung

Die entsprechende Bestimmung im Beamtengesetz lautet:

Beamtensstatusgesetz
(BeamtStG)

Abschnitt 2
Beamtenverhältnis

§ 7

Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben,besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin